

22.11.2018

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 22.11.2018

Ltg.-464/A-1/26-2018

Bi-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Moser, Göll, Edlinger, Mag. Hackl, Heinrichsberger, MA und Lobner

betreffend Änderung des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 (NÖ KBG) und Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006

Mit dem Abschluss der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 die in der Landtagssitzung vom 22. November 2018 genehmigt werden soll, sind Änderungen in den bestehenden Regelungen des NÖ Kindergartengesetzes 2006 und des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 erforderlich.

Mit den vorliegenden Gesetzesänderungsanträgen soll daher der verpflichtende Besuch einer elementaren Bildungseinrichtung, abgekoppelt von der Schulpflicht, für jene Kinder zur Anwendung kommen, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das fünfte Lebensjahr vollendet haben. Dieser soll bis zum Ende des Kindergartenjahres andauern, in dem die Vollendung des sechsten Lebensjahres liegt. Weiters soll gemäß der Vorgabe aus den genannten Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG in elementaren Bildungseinrichtungen ein Verbot des Tragens weltanschaulicher oder religiös geprägter Bekleidung, die mit einer Verhüllung des Hauptes verbunden ist, vorgesehen und bei Zuwiderhandeln mit Strafe bedroht werden. Außerdem erfolgt eine Ausweitung des verpflichtenden Kindergartenbesuches für Kinder, die zum Stichtag 31. August das fünfte Lebensjahr vollendet haben, von 16 Wochenstunden auf 20 Wochenstunden.

Schließlich wird vorgesehen, dass die Erfüllung des verpflichtenden Kindergartenjahres im Rahmen der häuslichen Erziehung oder bei einer Tagesmutter oder eines Tagesvaters nur ermöglicht wird, wenn kein erhöhter Sprachförderbedarf festgestellt wurde und die Erfüllung der Bildungsaufgaben und der Werteerziehung gewährleistet ist.

Außerdem erfolgt im NÖ Kindergartengesetz 2006 die Streichung jener Bestimmung, die ein verpflichtendes Elterngespräch vorgesehen hat, betreffend jener Kinder, die im Jahr vor dem verpflichtenden Kindergartenjahr noch keinen Kindergarten besuchen, da dieses in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG nicht mehr vorgesehen ist.

Im NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 wird aufgrund der Bestimmungen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG die bestehende Bestimmung betreffend urlaubsbedingt erlaubter Abwesenheit auf maximal fünf Wochen angehoben. Die Verlängerung der Frist in § 19a Abs. 8 erfolgt aufgrund der Erfahrungen der Vollzugspraxis, da die einmonatige Frist zu kurz bemessen war.

Weitere durch die Art. 15a B-VG Vereinbarung erforderliche Änderungen in den beiden Gesetzen sollen nach den durchzuführenden Abstimmungsprozessen mit dem Bund und den anderen Bundesländern erfolgen.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 (NÖ KBG) und Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006 wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht diesen Antrag dem BILDUNGSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.